

Satzung der Stadt Parchim für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO M-V) in der Fassung vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) haben die Stadtvertreter auf ihrer Sitzung am 24.09.2019 die Neufassung der Eigenbetriebsatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Firma und Stammkapital des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Stadt Parchim ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er führt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung und –beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abwassermengen durch. Der Eigenbetrieb darf auch Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des eigentlichen Eigenbetriebszweckes unmittelbar dienlich sind.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserentsorgungsbetrieb Parchim“ und firmiert unter folgendem Briefkopf:

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Abwasserentsorgungsbetrieb.

Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „Betriebsleiter“.

3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 €.

§ 2

Betriebsleitung/Vertretungsvollmachten

1. Die Stadtvertretung bestellt einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter. Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiters ist der Bürgermeister.
2. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €. Beim Abschluss von Verträgen auf wiederkehrende Leistungen ist die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung auf 20.000 € jährliche Verpflichtung je Vertrag beschränkt. Das Eingehen von Verpflichtungen über diese Wertgrenze hinaus bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters und des Betriebsleiters sowie des Abdruckes des Dienstsiegels.
3. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten zur Vertretung des Eigenbetriebes nach außen bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters und des Betriebsleiters sowie des Abdruckes des Dienstsiegels.
4. Die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung erstreckt sich nicht auf verwaltungsrechtliche Widerspruchs- und alle Gerichtsverfahren, es sei denn, der Bürgermeister erteilt entsprechende Vollmachten. Gleiches gilt für die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
5. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes nimmt die Stadtvertretung wahr.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung hat die Aufgabe der Geschäftsführung des Betriebes nach kaufmännischen Grundsätzen; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie die Umsetzung gesetzlicher oder tariflich vorgesehener Pflichten. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie die Erarbeitung von Fortschreibungen des Wirtschaftsplanes (Nachtragsplan),
 - Erstellung von Kalkulationsgrundlagen für die Ermittlung der Entgelte (Gebühren, Beiträge und Tarife),
 - Erstellung von betriebswirtschaftlichen Analysen und Zwischenberichten für den Bürgermeister und für die Betriebskommission,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Inkasso durch Rechnungslegung, Erstellung von Gebühren- und Beitragsbescheiden,
 - Entscheidung über den innerdienstlichen Personaleinsatz, die laufende Personalverwaltung sowie Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen von Angestellten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit diese Entscheidungen nicht der Betriebskommission oder der Stadtvertretung vorbehalten sind,
 - Abschluss von Bezugsverträgen für die regelmäßig benötigten Rohstoffe und Materialien,
 - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der geplanten Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu den in § 2 genannten Wertgrenzen und
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Betriebskommission und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.
2. Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Betriebskommission teilzunehmen; Gleiches gilt für die Teilnahme an Stadtvertreter Sitzungen, soweit und solange Beratungs- und/oder Beschlussgegenstände des Eigenbetriebes zu der jeweiligen Tagesordnung gehören.
3. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Besondere Mitteilungspflicht besteht, wenn
 - die staatliche Gewässeraufsicht die Einleitwerte in die Vorflut [alt: Vorfluter] beanstandet,
 - wassergefährdende Stoffe in einer die Umwelt gefährdenden Menge in die öffentlichen Anlagen gelangt sind,
 - Betriebsstörungen eintreten, die zur Überschreitung der jeweils zugelassenen Einleitwerte in die Vorflut oder zu einer Erhöhung derjenigen Substanzen führen, die nach den Regeln des Abwasserabgabengesetzes für die Ermittlung der Einleiterabgaben relevant sind,
 - technische Defekte eintreten und der voraussichtliche Reparaturaufwand mehr als 50.000 € beträgt oder mehr als zehn Anschlussnehmer für mehr als sechs Stunden die öffentlichen Einrichtungen nicht nutzen können und
 - Einnahmeausfälle erkennbar werden, die zu einer 10-prozentigen Unterschreitung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umsatzerlöse führen können.

4. Die Betriebsleitung ist befugt,
- Forderungen des Eigenbetriebes gegenüber Dritten bis zu einer Höhe von 20.000 € für eine Höchstdauer von zwölf Monaten zu stunden, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde. Stundungszinsen nach Maßgabe der Gesetze sind zu erheben, insbesondere die nach der Abgabenordnung. Sind keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anwendbar, so ist der Stundungszinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 % p. a., zu erheben,
 - Ansprüche gegenüber Dritten niederzuschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
 - Forderungen gegenüber Dritten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € zu erlassen, wodurch der Anspruch erlischt. Der Erlass ist nur zulässig, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde und
 - Abwassermengen zu schätzen, wenn der Anschlussnehmer über keine geeichte Messeinrichtung verfügt und keine nachvollziehbaren Unterlagen über die eingespeisten Abwassermengen beibringt.

§ 4

Betriebskommission

1. Die näheren Bestimmungen zur Besetzung und Wahlperiode der Betriebskommission regelt die Hauptsatzung der Stadt Parchim in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Betriebskommission tagt, so oft es die Geschäftslage des Eigenbetriebes verlangt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Betriebsleitung hat an den Sitzungen teilzunehmen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Bürgermeister wird durch Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig über die Sitzung der Betriebskommission informiert. Er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Ihm sind die Sitzungsniederschriften zu übersenden.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission

1. Die Betriebskommission beaufsichtigt und berät die Betriebsleitung in den Belangen des Eigenbetriebes. Die Betriebskommission gibt schriftliche Stellungnahmen zu allen Beschlussvorlagen der Betriebsleitung für die Stadtvertretung ab, insbesondere zum Wirtschaftsplan und seiner Fortschreibung, zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen sowie zu den von den Stadtvertretern festzusetzenden Entgelten (Gebühren, Beiträge, Tarife). Die Betriebskommission ist berechtigt, Verträge nachträglich zu genehmigen, die der Formvorschrift des § 3 dieser Satzung i. V. m. § 38 Abs. 6 Satz 5 der KV M-V nicht entsprechen, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall und 75.000 € pro Jahr bei wiederkehrenden Leistungen.
2. Die Betriebskommission beschließt über
 - außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, wenn eine Deckung aus anderen Ansätzen des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres möglich ist,
 - die Stundung von Forderungen gegenüber Dritten bis zu einer Dauer von zwei Jahren und einer Höhe von 30.000 €,

- die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € sowie den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 10.000 €,
- die Vergabe von Aufträgen, soweit deren Wert bei einmaligen Leistungen über 100.000 €, jedoch unter 500.000 € liegt,
- wiederkehrende Leistungen, soweit die jährlichen Zahlungspflichten über 20.000 €, jedoch unter 100.000 € liegen,
- Personalangelegenheiten, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören. Personalangelegenheiten gehören dann nicht zu den laufenden Geschäften, wenn es um die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten geht. Bei Angestellten entscheidet die Betriebskommission über die Einstellung und Entlassung sowie die nicht tarifgebundene Höhergruppierung ab der Entgeltgruppe 10 des TVöD.
- die Veräußerung von mobilen Gegenständen des Betriebsvermögens ab einem Wert von 100.000 € bis 150.000 € und
- den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

Alle Beschlüsse der Betriebskommission sollen zwei Wochen vor der Umsetzung dem Bürgermeister angezeigt werden. Die Beschlüsse der Betriebskommission werden vom Bürgermeister den Stadtvertretern bekanntgemacht.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters

Der Bürgermeister überwacht die Betriebsleitung und die Betriebskommission. Beschlüsse der Betriebskommission sollen erst zwei Wochen nach vollständiger Übermittlung an den Bürgermeister umgesetzt werden, es sei denn, der Bürgermeister erklärt schon vorher sein Einvernehmen. In folgenden Angelegenheiten ist das vorherige Einvernehmen des Bürgermeisters unbedingt einzuholen:

- Abschluss von Sonderverträgen,
- Absehen von Ausschreibungen (z. B. VOL, VOB),
- Abschluss von Verträgen mit dem Eigenbetriebsleiter selbst oder einer von ihm vertretenden Gesellschaft,
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit die Abwasseranlage berührt ist und
- Entscheidungen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen, die Verwandte bis zur zweiten Linie (Kinder und Enkel, Ehefrau etc.) des Eigenbetriebsleiters betreffen, unabhängig davon, ob die Entscheidung dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzurechnen ist, z. B. Einstellung, Veranlagung, Stundung, Erlass und Niederschlagung.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

1. Die Stadtvertreter entscheiden über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf die Betriebskommission oder die Betriebsleitung übertragen oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes. Eine wesentliche Umgestaltung ist anzunehmen, wenn der Geschäftsbetrieb Nebengeschäfte eröffnet, deren jährliches Umsatzvolumen 300.000 € übersteigt oder deren Investitionsvolumen 500.000 € übersteigt,

- die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen, soweit die Wertgrenze von 500.000 € bei einmaligen Leistungen und 100.000 € Jahresleistung bei wiederkehrenden Leistungen erreicht wird,
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist, wenn erkennbar wird, dass entweder die Umsatzerlöse oder die Kosten des Betriebes um 10 % von den ursprünglichen Ansätzen abweichen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsleiters,
 - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der Tarife, Gebühren und Beiträge,
 - die Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens,
 - die Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes an die Stadt,
 - die Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung und
 - die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Stadt oder an einen anderen Eigenbetrieb der Stadt.
2. Ein Jahresfehlbetrag ist mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Jahresüberschüsse der folgenden fünf Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden kann. Ein nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren nicht ausgeglichener Verlustvortrag ist im folgenden Wirtschaftsjahr aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen, sofern nicht die Eigenkapitalausstattung einen Ausgleich durch Entnahme aus einer zu diesem Zweck gebildeten Rücklage zulässt.
3. Ein Jahresfehlbetrag, der nicht nach Absatz 2 verrechnet, vorgetragen oder ausgeglichen werden kann, ist im folgenden Wirtschaftsjahr aus Mitteln der Stadt auszugleichen. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadtvertreter nach Anhörung der Betriebsleitung und der Betriebskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 08.09.1999 außer Kraft.